

U m w e l t - C h a r t a v o n 2 0 0 4

Das französische Volk –

in der Erwägung,

dass die natürlichen Ressourcen und Gleichgewichte Voraussetzung für die Entstehung der Menschheit waren;

dass die Zukunft und sogar der Fortbestand der Menschheit untrennbar mit ihrer natürlichen Umwelt verbunden sind;

dass die Umwelt das gemeinsame Erbe aller Menschen darstellt;

dass der Mensch zunehmend Einfluss auf die Lebensbedingungen und seine eigene Entwicklung nimmt;

dass die biologische Vielfalt, die Entfaltung des Menschen und der Fortschritt der menschlichen Gesellschaften von bestimmten Konsumverhaltensweisen oder Produktionstechniken und von der übermäßigen Nutzung der natürlichen Ressourcen beeinträchtigt werden;

dass die Erhaltung der Umwelt ein Anliegen wie die anderen grundlegenden Interessen der Nation darstellen muss;

dass zwecks Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung die Mittel, die der Befriedigung der Bedürfnisse der Gegenwart dienen, die Fähigkeit der künftigen Generationen und anderer Völker, ihre eigenen Bedürfnisse zu decken, nicht beeinträchtigen dürfen –

verkündet:

ARTIKEL 1. Jeder hat das Recht, in einer ausgewogenen und für die Gesundheit unbedenklichen Umwelt zu leben.

ARTIKEL 2. Jeder Mensch hat die Pflicht, zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt beizutragen.

ARTIKEL 3. Jeder Mensch muss unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen die Umweltschäden, die er verursachen kann, verhindern oder andernfalls deren Konsequenzen mindern.

ARTIKEL 4. Jeder Mensch muss unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen zur Beseitigung der von ihm verursachten Umweltschäden beitragen.

ARTIKEL 5. Wenn ein Schaden, dessen Eintritt nach dem Stand der wissenschaftlichen Kenntnisse nicht mit Sicherheit vorherzusehen ist, auf schwere und irreversible Weise die Umwelt beeinträchtigen könnte, haben die Behörden in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen und nach dem Vorsorgeprinzip dafür zu sorgen, dass Verfahren zur Evaluierung der Risiken zur Anwendung kommen und angemessene einstweilige Maßnahmen ergriffen werden, um den Eintritt des Schadens zu verhindern.

ARTIKEL 6. Die Politik der öffentlichen Hand muss eine nachhaltige Entwicklung fördern. Zu diesem Zweck hat sie Schutz und Erschließung der Umwelt, Wirtschaftsentwicklung und sozialen Fortschritt miteinander in Einklang zu bringen.

ARTIKEL 7. Jeder Mensch hat nach den gesetzlich festgelegten Bedingungen und Grenzen das Recht auf Zugang zu den Umweltinformationen der Behörden und auf Mitwirkung an der Erarbeitung der öffentlichen Beschlüsse, die Auswirkungen auf die Umwelt haben.

ARTIKEL 8. Bildung und Ausbildung im Umweltschutz müssen zur Wahrnehmung der in dieser Charta definierten Rechte und Pflichten beitragen.

ARTIKEL 9. Forschung und Innovation müssen ihren Beitrag zur Erhaltung und Erschließung der Umwelt leisten.

ARTIKEL 10. Diese Charta dient Frankreich als Richtschnur für seine Aktionen auf europäischer und internationaler Ebene.